

MARIANNE MICHA

Der Direktanspruch  
im europäischen  
Internationalen Privatrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

255

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

255

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





Marianne Micha

# Der Direktanspruch im europäischen Internationalen Privatrecht

Das kollisionsrechtliche System des Art. 18 Rom II-VO  
vor dem Hintergrund des materiellen Rechts  
der Mitgliedsstaaten

Mohr Siebeck

*Marianne Micha*, geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaft in Gießen, Valencia (Spanien) und Mannheim; 2010 Promotion; derzeit Referendarin am LG Darmstadt, Lehraufträge an der Mannheim Business School GmbH und der Universität Mannheim.

e-ISBN PDF 978-3-16-151440-1

ISBN 978-3-16-150696-3

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

# Vorwort

Kolosser 2, 3

Die vorliegende Arbeit geht zurück auf eine Dissertation, die in den Jahren 2006 bis 2009 entstand und im Frühjahrssemester 2010 vom Fachbereich für Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim angenommen wurde.

Mein besonderer und herzlicher Dank gilt meinem verehrten akademischen Lehrer Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M., der mich bei der Abfassung der Arbeit und darüber hinaus stets gefördert hat. Er hat den wesentlichen Anstoß zum gewählten Thema gegeben und den Fortgang der Arbeit durch konstruktive und wohldurchdachte Kritik unterstützt. Herrn Prof. Dr. Marc-Philippe Weller danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens sowie die freundliche Aufnahme an seinem Lehrstuhl. Herrn Prof. Dr. Egon Lorenz sei für das spontane Einspringen bei der Abnahme der mündlichen Prüfung herzlich gedankt.

Die Arbeit – insbesondere der rechtsvergleichende Teil – hätte nicht entstehen können ohne die Rechercheaufenthalte in der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Für ihre Ermöglichung und die Aufnahme in diese Reihe danke ich Herrn Prof. Dr. Jürgen Basedow, LL.M. und Herrn Prof. Dr. Holger Knudsen. Des Weiteren gilt mein Dank der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, die die Veröffentlichung der Arbeit durch einen Druckkostenzuschuss gefördert hat.

Meinen Studienfreunden und Kollegen an der Universität Mannheim, Frau Dr. Melanie Bohrer, Frau Dr. Karen Klein, Frau Dr. Annette Neikes, Frau Stefanie Neira-Kussl und Herrn Dr. Johannes Schmidt danke ich für das geduldige Zuhören, das Mittragen aller Hochs und Tiefs und die vielen schönen gemeinsamen Stunden.

Ganz herzlicher Dank gebührt meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, die meine Ausbildung nicht nur ermöglicht, sondern stets mit Interesse begleitet und unterstützt haben, sowie meinem Mann für sein Verständnis und seine Geduld.

*Mannheim, im Dezember 2010*

Marianne Micha



## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Einleitung.....	1
A. Gegenstand und Ziel der Arbeit .....	1
B. Methodik und Aufbau .....	3
Kapitel I: Qualifikation und Rechtsnatur des Direktanspruchs... 7	
A. Die Rechtsnatur des Direktanspruchs als Qualifikationsproblem.....	7
B. Länderberichte .....	13
C. Der Direktanspruch als autonomer Systembegriff des Internationalen Privatrechts .....	75
Zusammenfassung in Thesen .....	86
Kapitel II: Bestimmung des Direktanspruchsstatuts .....	88
A. Einleitung .....	88
B. Akzessorietät des Direktanspruchsstatuts zum Deliktsstatut .....	102
C. Akzessorietät des Direktanspruchsstatuts zum Versicherungs- vertragsstatut .....	140
D. Der Direktanspruch als international zwingende Norm .....	149
Zusammenfassung in Thesen .....	159



Kapitel III: Reichweite des Direktanspruchsstatuts .....	160
A. Bestehen des Direktanspruchs .....	160
B. Entstehungsvoraussetzungen des Direktanspruchs .....	163
C. Einwendungen gegen den Direktanspruch .....	169
Zusammenfassung in Thesen .....	203
Kapitel IV: Legalzession und Regress .....	205
A. Regress des Versicherers gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers .....	206
B. Regress des Haftpflichtversicherers gegen den versicherten Schädiger .....	209
C. Regress des Haftpflichtversicherers des Schädigers gegen weitere Schädiger .....	215
Zusammenfassung in Thesen .....	217
Kapitel V: Anknüpfung des Direktanspruchs de lege ferenda ..	218
A. Ergebnisse der ersten vier Teile der Arbeit .....	218
B. Gesetzesentwurf de lege ferenda .....	222
Literaturverzeichnis .....	225
Sachregister .....	251

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII

Einleitung.....	1
-----------------	---

<i>A. Gegenstand und Ziel der Arbeit .....</i>	<i>1</i>
<i>B. Methodik und Aufbau .....</i>	<i>3</i>

## Kapitel I: Qualifikation und Rechtsnatur des Direktanspruchs... 7

<i>A. Die Rechtsnatur des Direktanspruchs als Qualifikationsproblem.....</i>	<i>7</i>
--	----------

I. Bedeutung der Qualifikation des Direktanspruchs.....	7
II. Qualifikation als Gesamtprozess .....	8
III. Autonom-rechtsvergleichende Perspektive bei der Qualifikation von europäischen Kollisionsnormen .....	9
IV. Funktionale Methode der Qualifikation .....	12
V. Begriffsklärung .....	13

<i>B. Länderberichte .....</i>	<i>13</i>
--------------------------------	-----------

I. Frankreich .....	13
1. Entwicklung bis zur generellen Anerkennung der action directe .....	13
a) Die action oblique.....	13
b) Frühe gesetzgeberische Schritte.....	15
c) Generelle Anerkennung der action directe.....	16
2. Rechtsnatur der action directe nach der Rechtsprechung .....	17
3. Zunehmende Unabhängigkeit der action directe vom Schadensersatzanspruch.....	19
a) Konfusion und immunité.....	20
b) Unschädlichkeit des Regressverzichts.....	20
c) Entbehrlichkeit der Streitverkündung.....	21

aa) Klassische Ausnahmen vom Erfordernis der Streitverkündung.....	21
bb) Generelle Entbehrlichkeit der Streitverkündung .....	22
d) Verjährung .....	23
e) Ablösung des Direktanspruchs vom Schadensersatzanspruch .....	24
4. Zunehmende Unabhängigkeit der action directe vom Versicherungsvertrag .....	25
a) Ausschluss der nach dem Versicherungsfall begründeten Einwendungen .....	26
b) Weitere Einwendungsausschlüsse bei Pflicht-Haftpflichtversicherungen .....	27
c) Ablösung des Direktanspruchs vom Versicherungsvertrag.....	28
5. Entwicklungen in der Lehre.....	29
6. Ablösung des Direktanspruchs von seiner ursprünglich ambivalenten Rechtsnatur zugunsten des Opferschutzes .....	30
II. Belgien .....	31
1. Entstehung des Direktanspruchs .....	31
2. Diskussion zur Rechtsnatur in Literatur und unterinstanzlicher Rechtsprechung .....	32
3. Entscheidung der belgischen Cour de Cassation .....	33
4. Einwendungsausschlüsse .....	34
5. Verjährung .....	36
6. Prozessuale Rechtsnatur des Direktanspruchs .....	36
III. Spanien.....	37
1. Rechtliche Grundlage .....	37
2. Rechtsnatur der acción directa .....	37
3. Einwendungsausschlüsse .....	39
4. Verjährung .....	42
5. Vertraglich-gesetzliche Rechtsnatur des Direktanspruchs .....	43
IV. Großbritannien .....	43
1. Third Parties Act 1930.....	43
2. Road Traffic Act 1988 .....	46
3. EC (Rights Against Insurers) Regulations 2002 .....	48
4. Vertragliche Rechtsnatur der direct action trotz Richtlinienvorgaben .....	50
V. Niederlande .....	51
1. Pflicht-Haftpflichtversicherungen, insb. nach dem WAM .....	51
a) Beziehung zum Schadensersatzanspruch .....	52
b) Einwendungsausschlüsse .....	52
c) Verjährung.....	53
2. Freiwillige Haftpflichtversicherungen .....	53
a) Abgespaltenes Forderungsrecht .....	54

b) Ausgestaltung der <i>directe actie</i> nach Art. 7:954 BW .....	55
c) <i>Telos</i> : Geschädigtenschutz .....	55
VI. Nordische Länder .....	56
1. Das <i>direktkravsrätt</i> .....	56
2. Beziehung zum Schadensersatzanspruch .....	57
3. Beziehung zum Versicherungsvertrag .....	58
a) <i>automatiskt direktkravsrätt</i> .....	58
b) <i>direktkravsrätt genom cession</i> .....	59
4. <i>Verjährung</i> .....	60
5. <i>Abdingbarkeit</i> des <i>direktkravsrätt</i> .....	60
6. Materielles Recht in facettenreicher Ausgestaltung .....	61
VII. Deutschland .....	61
1. Gesetzliche Grundlage des Direktanspruchs .....	61
2. Rechtsnatur des Direktanspruchs .....	63
3. Beziehung zum Versicherungsvertrag .....	65
4. Beziehung zum Schadensersatzanspruch .....	66
5. <i>Telos</i> des Direktanspruchs .....	67
6. Überwiegend deliktische Rechtsnatur des Direktanspruchs .....	68
VIII. Europäisches Privatrecht .....	68
1. Gesetzliche Grundlagen .....	68
2. Rechtsnatur des Direktanspruchs .....	70
3. Einwendungsausschlüsse .....	71
4. <i>Telos</i> des Direktanspruchs .....	74
5. Neutralität des KH-Richtlinienrechts .....	74
<i>C. Der Direktanspruch als autonomer Systembegriff des Internationalen Privatrechts</i> .....	75
I. Rechtsvergleichende Aspekte .....	75
1. Rechtsgrund und Rechtsnatur des Direktanspruchs .....	75
2. Einwendungen .....	77
3. <i>Verjährung</i> .....	78
4. Funktionaler Aspekt des Opferschutzes .....	79
II. Qualifikation des Direktanspruchs .....	81
1. Gesetzlich gewährter Direktanspruch .....	81
2. Vertraglich vereinbarter Direktanspruch .....	83
3. Insolvenzzrechtliches Absonderungsrecht .....	83
4. Autonomie des Direktanspruchs .....	85
5. Versuch einer Definition des Direktanspruchs .....	86
<i>Zusammenfassung in Thesen</i> .....	86

Kapitel II: Bestimmung des Direktanspruchsstatuts .....	88
<i>A. Einleitung</i> .....	88
I. Art. 18 Rom II-VO: Eine europäische Kollisionsnorm für den Direktanspruch .....	90
1. Entstehungsgeschichte.....	90
2. Anknüpfungstechnik der alternativen Anknüpfung.....	92
3. Durchführung des Günstigkeitsvergleichs.....	94
II. Materieller Anwendungsbereich der Rom II-Verordnung .....	95
1. Außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen.....	95
2. Direktanspruchsstatut bei vertraglicher Haftung des Schädigers .....	96
3. Anknüpfung des Rechts auf abgesonderte Befriedigung .....	98
4. Direktanspruchsstatut bei Haftung des Staates .....	98
III. Verhältnis zu Internationalen Übereinkommen .....	99
1. HStVÜ .....	99
2. Atomhaftungsübereinkommen .....	101
<i>B. Akzessorietät des Direktanspruchsstatuts zum Deliktsstatut</i> .....	102
I. Grundanknüpfung nach Art. 4 I Rom II-VO .....	103
1. Anknüpfung an den Erfolgsort .....	103
2. Auswirkungen auf die Direktanspruchsbeziehung .....	105
II. Sonderkollisionsnormen für spezielle Delikte .....	106
1. Produkthaftung .....	106
a) Produkthaftungsstatut nach der Rom II-Verordnung.....	107
b) Auswirkungen auf die Direktanspruchsbeziehung.....	110
2. Umweltschädigung.....	111
a) Umweltschädigungsstatut nach der Rom II-Verordnung.....	112
b) Auswirkungen auf den Direktanspruch, insbesondere bezüglich der Ausübung des Optionsrechts .....	113
aa) Rechtsnatur .....	114
bb) Geltendmachung im Prozess .....	115
(1) Zeitpunkt.....	115
(2) Bindungswirkung der Option.....	116
(3) Erklärungsgegner.....	117
cc) Geltendmachung außerhalb des Prozesses .....	118
dd) Konsequenzen für die Prämienberechnung.....	118
3. Personenschäden insbesondere bei Straßenverkehrsunfällen.....	119
a) Vorstoß des Europäischen Parlaments .....	119
b) Auswirkungen auf das Direktanspruchsverhältnis.....	121
III. Ausnahmeanknüpfung nach Art. 4 II Rom II-VO.....	123
1. Telos der Norm .....	124

2. Auswirkungen auf das Direktanspruchsverhältnis .....	125
a) Versicherungsvertragsstatut entspricht Deliktsstatut.....	125
b) Versicherungsvertragsstatut weicht von Deliktsstatut ab .....	125
IV. Ausweichklausel nach Art. 4 III Rom II-VO.....	126
1. Relevanz tatsächlicher Beziehungen.....	127
2. Wirkungen auf das Direktanspruchsverhältnis .....	130
a) Ablehnung des Durchgriffs auf das Direktanspruchsverhältnis ..	130
b) Differenzierte Betrachtung .....	130
aa) Vertragliche Beziehungen.....	131
bb) Tatsächliche Beziehungen .....	132
cc) Anknüpfung an den Zulassungsstaat eines Kfz .....	133
dd) Einheitliche Anknüpfung von Massenerunfällen .....	134
c) Ergebnis .....	135
V. Rechtswahl nach Art. 14 Rom II-VO.....	135
1. Ausgestaltung der Rechtswahl in der Rom II-VO.....	136
2. Auswirkungen auf den Direktanspruch.....	138
a) Grundsatz: keine rechtlich nachteiligen Auswirkungen der Rechtswahl auf den Versicherer.....	138
b) Wirkungen der Rechtswahl auf den Versicherer bei Begünstigung, Zustimmung oder vorheriger Rechtswahl .....	138
VI. Art. 17 Rom II-VO .....	139
<i>C. Akzessorietät des Direktanspruchsstatuts zum Versicherungs-</i> <i>vertragsstatut .....</i>	140
I. Einführung .....	140
II. Das Versicherungsvertragsstatut nach der Rom I-Verordnung.....	141
1. Großrisiken.....	142
2. Massenrisiken .....	143
3. Pflichtversicherungen.....	145
4. Risikobelegenheit in mehreren Mitgliedstaaten.....	148
5. Außerhalb der EU belegene Massenrisiken.....	148
<i>D. Der Direktanspruch als international zwingende Norm .....</i>	149
I. Einführung .....	149
II. Der Direktanspruch als Eingriffsnorm.....	151
1. Die europarechtliche Dogmatik der Eingriffsnormen .....	151
2. Das Verhältnis des Direktanspruchs als Eingriffsnorm zu anderen Schutzvorschriften.....	154
III. Abschließende Wertung der Rechtslage .....	158
<i>Zusammenfassung in Thesen.....</i>	159

Kapitel III: Reichweite des Direktanspruchsstatuts .....	160
A. Bestehen des Direktanspruchs .....	160
B. Entstehungsvoraussetzungen des Direktanspruchs .....	163
I. Entstehungsvoraussetzungen des Direktanspruchs im materiellen Recht .....	163
II. Entstehungsvoraussetzungen des Direktanspruchs als kollisionsrecht- liche Vorfragen .....	163
III. Kollisionsrechtliche Behandlung der Vorfragen des Direktan- spruchs .....	164
1. Selbständige oder unselbständige Anknüpfung .....	164
2. Sonderanknüpfung der Haftungsfragen, insb. Tatbestandswirkung von Urteilen .....	166
3. Sonderanknüpfung des Versicherungsvertrags .....	167
4. Sonderanknüpfung weiterer Entstehungsvoraussetzungen des Direktanspruchs .....	168
IV. Ergebnis .....	168
C. Einwendungen gegen den Direktanspruch .....	169
I. Einleitung .....	169
1. Arten von Einwendungen .....	169
2. Dogmatische Einordnung als Teilfragen .....	170
3. Zulässigkeit der Sonderanknüpfung von Teilfragen .....	170
II. Einwendungen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag und Versicherungssummen .....	172
1. Zum nationalen Kollisionsrecht vertretene Meinungen .....	173
2. Zur Rom II-Verordnung vertretene Meinung .....	176
3. Differenzierung nach dem Grad des Geschädigtenschutzes .....	178
a) Kfz-Haftpflichtversicherung .....	180
aa) Imperativ des Direktanspruchs durch KH-Richtlinien .....	181
bb) Weitgehend vereinheitlichtes Sachrecht der Einwendungs- ausschlüsse .....	181
cc) Angleichung der Mindestversicherungssummen .....	184
(1) Wirkung vertraglicher Versicherungssummen gegenüber dem Geschädigten .....	185
(2) Beschränkung der Leistungspflicht auf Mindestversiche- rungssummen .....	187
dd) Reichweite des Günstigkeitsvergleichs in der Kfz- Haftpflichtversicherung .....	188
b) Pflicht-Haftpflichtversicherung .....	190

aa) Günstigkeitsvergleich als Ausnahme .....	190
bb) Anknüpfung von Einwendungen.....	192
cc) Wirkung von Mindestversicherungssummen.....	194
c) Freiwillige Haftpflichtversicherung .....	194
aa) Allgemeine Überlegungen .....	194
bb) Zulässigkeit von Einwendungsausschlüssen.....	195
cc) Direktanspruch nur nach Deliktsstatut gegeben .....	196
III. Einwendungen des Schädigers gegen den Geschädigten aus dem Haftungsanspruch, die der Versicherer geltend machen darf.....	197
IV. Einwendungen des Versicherers aus dem Direktanspruchs- verhältnis .....	198
1. Obliegenheiten des Geschädigten.....	199
2. Verjährung.....	199
a) Stand der deutschen Wissenschaft.....	199
b) Wertungen des materiellen Rechts .....	200
c) Kompromiss: Anknüpfung an das Hauptstatut .....	201
V. Fazit: Filterfunktion des Direktanspruchsstatuts .....	202
<i>Zusammenfassung in Thesen.....</i>	<i>203</i>
Kapitel IV: Legalzession und Regress .....	205
<i>A. Regress des Versicherers gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers.....</i>	<i>206</i>
I. Bestimmung des Zessionsgrundstatuts .....	206
II. Reichweite des Zessionsgrundstatuts .....	207
<i>B. Regress des Haftpflichtversicherers gegen den versicherten Schädiger .....</i>	<i>209</i>
I. Qualifikation als Regressrecht gemäß Art. 15 Rom I- bzw. Art. 19 Rom II-VO .....	209
II. Bestimmung des Zessionsgrundstatuts .....	210
1. Wille des Gesetzgebers.....	211
2. Systematische Gesichtspunkte .....	211
3. Telos des Regressanspruchs .....	213
III. Reichweite des Zessionsgrundstatuts.....	214
<i>C. Regress des Haftpflichtversicherers des Schädigers gegen weitere Schädiger .....</i>	<i>215</i>



<i>Zusammenfassung in Thesen</i> .....	216
<b>Kapitel V: Anknüpfung des Direktanspruchs de lege ferenda</b> ..	218
<i>A. Ergebnisse der ersten vier Teile der Arbeit</i> .....	218
I. Teil I .....	218
II. Teil II .....	220
1. Deliktsstatut vs. Haftungsstatut .....	220
2. Alternative Anknüpfung vs. Aufenthaltsstatut .....	220
III. Teil III .....	221
IV. Teil IV .....	221
<i>B. Gesetzesentwurf de lege ferenda</i> .....	222
Literaturverzeichnis .....	225
Sachregister .....	251

## Abkürzungsverzeichnis

1 <sup>re</sup>	Première Chambre
1 <sup>re</sup> civ.	Première Chambre Civile
2 <sup>e</sup>	Deuxième Chambre
2 <sup>e</sup> civ.	Deuxième Chambre Civile
3 <sup>ème</sup> civ.	Troisième Chambre Civile
9 <sup>ème</sup>	Neuvième Chambre
a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
A.C.	Appeal Cases, House of Lords. Law Reports
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AKB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung
al.	alinéa
allg. M.	allgemeine Meinung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel/Article/Artículo
Artt.	Artikel
Arz.	Aranzadi – Repertorio cronológico de jurisprudencia
Ass.	Assemblée
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeitung
Begr.	Begründer
belg.	Belgisch
BGH	Bundesgerichtshof
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Bull. Ass.	Bulletin des Assurances – Tijdschrift voor Verzekeringen
Bull. Civ.	Bulletin des Arrêts de la Cour de Cassation, Chambre Civile
BW	Burgerlijk Wetboek
bzw.	beziehungsweise
cap.	capítulo
Cass.	Cour de Cassation

C.ass.	Code des assurances
C.c.	Code civil
ch.	chambre
chron.	chroniques
Comm.	Commentaire
comm.	Chambre commerciale
coord.	coordinador
D.	Dalloz Recueil de jurisprudence
DaFAL	Dansk Försäkringsavtalslag (dänisches VVG)
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
D.H.	Dalloz hebdomadaire
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
D.P.	Dalloz Périodique
dt.	deutsch
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ebd.	ebenda
EC	European Communities
ed./éd.	Edition/edición/edizione/édition/editor
EdinLR	The Edinburgh Law Review
eds.	editors
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGKom-RefE	Kommissionsvorentwurf zur Rom II-Verordnung von 1999
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertrags-gesetz
E.L.Rev.	European Law Review
ERCL	European Review of Contract Law
endg.	endgültig
EP	Europäisches Parlament
et seq./et s.	et sequens/et sequentes
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsüberein- kommen:
EuLF	European Legal Forum
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EurZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZ	Zeitschrift für Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
FAL	Försäkringsavtalslag (schwedisches VVG)
FiFAL	Finsk Försäkringsavtalslag (finnisches VVG)

Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
Gaz. Pal.	Gazette du Palais. Recueil mensuel
GEDIP	Group Européen de Droit International Privé
GFAL	Gamle Försäkringsavtalslag (schwedisches VVG alte Fassung)
ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GS	Gedächtnisschrift
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HR	Hoge Raad
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
HStVÜ	Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht
i.d.F.	in der Fassung
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbJZ	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
JBl	Juristische Blätter
JCP	La Semaine Juridique: Jurisclasseur Périodique
JDI	Journal du Droit International
JIBLR	Journal of International Banking Law and Regulation
JPrIL	Journal of Private International Law
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kfz	Kraftfahrzeug
KH-Richtlinie,	Europäische Kraftfahrthaftpflichtrichtlinie
KH-RL	
LCS	Ley de Contrato de Seguro (spanisches VVG)
L.J.	Lord of Justice
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
Lloyd's Rep. I. R.	Lloyd's Law Reports Insurance and Reinsurance
L.Q.R.	Law Quarterly Review
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m.E.	meines Erachtens

m.N.	mit Nachweisen
MvV	Maandblad voor Vermogensrecht
m.w.Bsp.	mit weiteren Beispielen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n°	numéro
n.F.	neue Fassung
NJ	Nederlandse Jurisprudentie. Verzameling van Be-langrijke Rechterlijke
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NoFAL	Norsk Försäkringsavtalslag (norwegisches VVG)
núm.	numero
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
NVZ	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
o.	oben
OGH	Oberster Gerichtshof
Org.	Organizador
p.	page/página
Pas.	Pasinomie – Collection complète des Lois, Décrets, Arrêtés et Règlements généraux
PHi	Haftpflicht international, Recht und Versicherung
PIL	Private International Law
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Q.B.	Law Reports. Queens Bench
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RCA	Revue de Responsabilité civile et Assurances
RCJB	Revue Critique de Jurisprudence Belge
Red.	Redaktion
Regulations	European Communities (Rights Against Insurers) Regulations 2002
RES	Revista Española de Seguros
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
Rev. Trim. Dr. Civ.	Revue trimestrielle du Droit Civil
Rev. Crit. Dr. et Lég.	Revue critique de Droit et Législation
RGAR	Revue Générale des Assurances et des Responsabilités
RGAT	Revue Générale des Assurances Terrestres
RGD	Revista General de Derecho
RGDA	Revue Générale du Droit des Assurances
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Road Traffic Act	Road Traffic (Rights Against Insurers) Act 1988
r+s	Recht und Schaden

S.	Satz/Seite/Sirey
s.	siehe
SchRL	Schadensrichtlinie
Scot Law Com	Scottish Law Commission
SGB	Sozialgesetzbuch
SGECC	Study Group on a European Civil Code
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
Span. C.c.	Código civil (spanisches Zivilgesetzbuch)
SSTS	Sentencias del Tribunal Supremo
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
STS	Sentencia del Tribunal Supremo
s.u.	siehe unten
SVR	Straßenverkehrsrecht
TGI	Tribunal de Grande Instance
Third Parties Act	Third Parties (Rights Against Insurers) Act 1930
Trib. civ.	Tribunal civil
Trib. com.	Tribunal commercial
Trib. corr.	Tribunal correctionnel
TsL	Trafikskadelag (schwedisches Gesetz über die Haftung aus Verkehrsunfällen)
u.	unten
u.a.	unter anderem/und andere
Univ.-Diss.	Universitäts-Dissertation
u.U.	unter Umständen
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
vs.	versus
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVG-E	Entwurf zum Versicherungsvertragsgesetz
VW	Versicherungswirtschaft
W.L.R.	Weekly Law Reports
WPNR	Weekblad voor privaatrecht, notariaat en registra-tie
YbPIL	Yearbook of Private International Law
y s.	y siguiente
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
zugl.	zugleich

ZVersWiss  
ZVglRWiss  
ZZP

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft  
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft  
Zeitschrift für Zivilprozess

# Einleitung

## A. Gegenstand und Ziel der Arbeit

Der europäische Binnenmarkt fördert die Zirkulation von Gütern<sup>1</sup> und Personen<sup>2</sup>. Dabei auftretende Risiken realisieren sich immer wieder in Schäden, die grenzüberschreitend reguliert werden müssen. Ist der Schädiger haftpflichtversichert, stellt sich unmittelbar die Frage nach einem Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer, und hier wiederum die Frage nach dem darauf anwendbaren Recht.

Bislang richteten die Abhandlungen zum Internationalen Privatrecht des Direktanspruchs den Fokus auf die Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies erklärt sich aus der leichten Zirkulation von Kraftfahrzeugen, dem hohen Unfallrisiko und der Tatsache, dass hier schon früh eine Harmonisierung des Rechts der europäischen Staaten angestrebt wurde<sup>3</sup>.

Mehrere Gründe, die in vorliegenden Arbeiten weitgehend unberücksichtigt geblieben sind, regen jedoch eine neuerliche, breiter angelegte Untersuchung des Direktanspruchs im Internationalen Privatrecht an:

Erstens ist die Kollisionsnorm für die Bestimmung des Direktanspruchsstatuts bei schadensbegründenden Ereignissen, die nach dem 11. Januar 2009 eingetreten sind<sup>4</sup>, nicht mehr im EGBGB, sondern in der Rom II-Verordnung<sup>5</sup> zu suchen<sup>6</sup>. Obwohl Art. 40 IV EGBGB<sup>7</sup> und Art. 18 Rom I-

---

<sup>1</sup> Artt. 28, 49 EGV.

<sup>2</sup> Artt. 18, 39, 43, 49 EGV.

<sup>3</sup> Vgl. das Europäische Übereinkommen des Europarats vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Straßburger Übereinkommen), das lediglich von neun Staaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Türkei) ratifiziert wurde, abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/029.htm> (aufgerufen am 2.9.2009). S. *Lenzing*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 150, 204.

<sup>4</sup> S. dazu *Sujecki*, EWS 2009, 312, 313.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. 2007 L 199 vom 31.7.2007, S. 40–49. Zur Entstehungsgeschichte s. *Petch*, JIBLR 2006, 449 et seq. Zu den der Rom II-Verordnung zugrunde liegenden Prinzipien s. *Leible*, in: Reichelt/Rechberger, Eur. Kollisionsrecht, 31, 38 ff.



VO<sup>8</sup> inhaltlich identisch zu sein scheinen<sup>9</sup>, kann doch die zum deutschen Internationalen Privatrecht entwickelte Auslegung, die dem Direktanspruch eine deliktische Rechtsnatur zukommen lässt<sup>10</sup>, nicht unbeschadet für Art. 18 Rom II-VO übernommen werden. Das europäische Internationale Privatrecht ist vielmehr – wie das EU-Recht allgemein – autonom auszulegen<sup>11</sup>. Dies geschieht u.a. durch einen Rechtsvergleich der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten<sup>12</sup>. Eine Untersuchung des Art. 18 Rom II-VO erfordert daher als Basis eine autonome Qualifikation, bei der die deutsche dogmatische Konstruktion des Direktanspruchs zu hinterfragen ist<sup>13</sup>.

Zweitens hat sich das deutsche VVG durch die VVG-Reform aus dem Jahr 2008, wenn auch zögerlich, für einen Direktanspruch jenseits der Kfz-Haftpflichtversicherung geöffnet<sup>14</sup>. Das deutsche Recht steht am Beginn einer Entwicklung, die in vielen anderen europäischen Staaten schon – teilweise seit langem – vollzogen ist: die Anerkennung des Direktanspruchs bei sonstigen Pflicht- und auch bei freiwilligen Haftpflichtversicherungen<sup>15</sup>. Die vorliegende Arbeit bezieht daher auch diese Arten der Haftpflichtversicherung in die Untersuchung ein und versucht, eine für alle Haftpflichtversicherungen stimmige Lösung zu erzielen.

Dabei ist die Vorbildfunktion der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht zu leugnen, zu deren Direktanspruchsstatut eine langjährige Rechtsprechung mitgliedstaatlicher Gerichte und auch vertiefende Literatur vorhanden sind. Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung entwickelten Lösungen sind der Ausgangspunkt für die Untersuchungen zu den sonstigen Pflicht- und freiwilligen Haftpflichtversicherungen unter der Leitfrage: Sind die Lösungen

---

<sup>6</sup> Zu Fragen des Verhältnisses der beiden Rechtskörper zueinander s. *Brand*, GPR 2008, 298 ff.

<sup>7</sup> „Der Verletzte kann seinen Anspruch unmittelbar gegen einen Versicherer des Ersatzpflichtigen geltend machen, wenn das auf die unerlaubte Handlung anzuwendende Recht oder das Recht, dem der Versicherungsvertrag unterliegt, dies vorsieht.“

<sup>8</sup> „Der Geschädigte kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden geltend machen, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendende Recht vorgesehen ist.“

<sup>9</sup> Vgl. Palandt-*Thorn*, Anh zu EGBGB 38–42 (Rom II 18), Rn. 1; von *Hein*, ZVglRWiss 2003, 528, 560. Zum Direktanspruchsstatut nach Art. 40 IV EGBGB s. ausführlich *Gruber*, VersR 2001, 16 ff.

<sup>10</sup> S. dazu u. Teil I B.VII.2.

<sup>11</sup> *Franzen*, 454 f.; *Kropholler*<sup>6</sup>, § 16 II. 3.

<sup>12</sup> *Franzen*, 454 f.

<sup>13</sup> S.u. Teil I A.II. *Jahr*, Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung, 179, 185 f., spricht davon, dass die Klärung von Fragen zu Systembegriffen zu einem Prüfstein für systematischer Ansichten im materiellen Recht werden kann.

<sup>14</sup> § 115 VVG n.F.

<sup>15</sup> So in Frankreich, Belgien, Spanien, Großbritannien und den nordischen Ländern. Zögerlich ist auch das niederländische Recht. S.u. Teil I B.

übertragbar oder ist eine abweichende Behandlung wegen abweichender Gerechtigkeitserwägungen oder Interessenlagen geboten? Dabei ist stets vor Augen zu halten, dass zu sehr einzelfallbezogene Kollisionsnormen der kollisionsrechtlichen Rechtssicherheit abträglich und daher zu vermeiden sind.

Drittens zeichnen sich Entwicklungen in der europäischen Politik zum Schutze schwächerer Teilnehmer am Rechtsverkehr ab, die sich bis auf den Direktanspruch auswirken. So hat der EuGH im Jahr 2007 entschieden, dass dem geschädigten Kläger eines Direktanspruchsverfahrens ein internationaler Gerichtsstand an seinem Wohnsitz auch dann zukommt, wenn sich das schädigende Ereignis, im konkreten Fall ein Verkehrsunfall, in einem anderen Mitgliedstaat ereignet hat<sup>16</sup>. Dadurch werden vermehrt Verfahren anhängig, in denen die Gerichte unter Anwendung von Art. 18 Rom II-VO ausschließlich nach ausländischem Recht über den Direktanspruch entscheiden müssen. Dies zieht u.a. eine höhere Belastung der Gerichte, eine längere Verfahrensdauer sowie höhere Prozesskosten nach sich<sup>17</sup>. Dabei hat der EuGH die Entscheidung nicht auf den Direktanspruch in der Kfz-Haftpflichtversicherung beschränkt, so dass davon auszugehen ist, dass diese Rechtsprechung auf Direktansprüche bei anderen Haftpflichtversicherungen zu übertragen ist.

All diese jüngeren Entwicklungen regen eine Untersuchung der europäischen Kollisionsnorm für den Direktanspruch an, die alle Arten der Haftpflichtversicherung berücksichtigt. Sie mündet in einen Vorschlag für Art. 18 Rom II-VO *de lege ferenda*.

Der Fokus der Studie liegt dabei auf Binnenmarktsachverhalten. Drittstaatenproblematiken werden nur vereinzelt angesprochen.

## B. Methodik und Aufbau

Methodische Grundlage der Arbeit ist die in *Teil I* durchgeführte rechtsvergleichende Untersuchung des Direktanspruchs in den Rechtsordnungen ausgewählter Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Richtlinienrechts.

---

<sup>16</sup> EuGH 3.12.2007, Rs. C-463/06 (*FTBO/Jack Odenbreit*), abgedruckt in NJW 2008, 819 ff.; VersR 2008, 111 ff.; IPRax 2008, 123 ff.; EuZW 2008, 124 ff.; DAR 2008, 17 ff.

<sup>17</sup> *Heiss*, VersR 2007, 328, 330 f.; *ders.*, EuZ 2006, 54, 58, *ders.*, VersR 2006, 448, 451 f.; s. statt aller MüKo-ZPO/*Prütting*, § 293 Rn. 26 ff., 70 ff. Das Auskunftersuchen nach dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7.6.1968 (BGBl. 1974 II, S. 937), dem viele Mitgliedstaaten beigetreten sind, ist zwar in der Regel kostengünstiger (vgl. Art. 6 III, MüKo-ZPO/*Prütting*, § 293 Rn. 45). Aber nur selten wählen deutsche Gerichte diesen Weg, da die Empfangsstelle nur abstrakte Rechtsfragen beantwortet, nicht aber den konkreten Fall aufgrund der Aktenlage begutachtet. S. auch *Jastrow*, IPRax 2004, 402 ff.

Primäres Ziel ist hier die Qualifikation des Direktanspruchs: Messen die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen ihm eine deliktsrechtliche, versicherungsvertragliche, selbständige oder sonstige Rechtsnatur bei? Hier darf nicht bei den dogmatischen Deklarationen der Rechtsprechung und Literatur stehengeblieben werden. Viel aussagekräftiger ist die tatsächliche Ausgestaltung des Direktanspruchs hinsichtlich seiner Beziehungen zum Schadensersatzanspruch und zum Versicherungsvertrag<sup>18</sup>. Hierzu werden nicht nur die Anspruchsgrundlagen des Direktanspruchs, sondern auch weitergehende Regelungen über Einwendungen und Verjährung untersucht. Diese geben gleichzeitig reiches Anschauungsmaterial für die möglichen Konsequenzen von Entscheidungen auf kollisionsrechtlicher Ebene.

*Teil II* widmet sich der alternativen Anknüpfung des Direktanspruchs nach Art. 18 Rom II-VO. Diese richtet sich akzessorisch nach dem Deliktsstatut oder dem Versicherungsvertragsstatut, je nachdem, welches Recht für den Geschädigten günstiger ist. Um den realen Bedeutungsgehalt von Art. 18 Rom II-VO zu erfassen, müssen also die Kollisionsnormen der außervertraglichen Schuldverhältnisse und der Versicherungsverträge in die Untersuchung einbezogen werden. Die wirtschaftlich relevanten Fragen sind hier: Ist das auf den Direktanspruch anwendbare Recht für den Versicherer vorhersehbar? Problematisch kann dabei allein die Akzessorietät zum Deliktsstatut sein, da das Versicherungsvertragsstatut dem Versicherer als Partei des Versicherungsvertrags immer bekannt ist. Verweisen sowohl Deliktsstatut als auch Versicherungsvertragsstatut auf dieselbe Rechtsordnung? Dies ist aus Sicht des Geschädigten ein unerwünschtes Ergebnis, da dann der Günstigkeitsvergleich zu seinen Gunsten nach Art. 18 Rom II-VO hinfällig wird. Abschließend wird untersucht, ob und ggf. wie nach geltendem Recht das Aufenthaltsstatut des Geschädigten als Direktanspruchsstatut berufen werden kann, um einen Gleichlauf der internationalen Zuständigkeit mit dem Internationalen Privatrecht insbesondere in den Fällen zu gewährleisten, die von der eben erwähnten Rechtsprechung des EuGH zur internationalen Zuständigkeit<sup>19</sup> erfasst sind.

*Teil III* behandelt die Reichweite des Direktanspruchsstatuts. Unbestritten ist, dass dem Direktanspruchsstatut die Frage zu entnehmen ist, ob überhaupt ein Direktanspruch gewährt wird. Gilt dieses Statut aber auch für Einwendungen des Versicherers, für Versicherungssummen und Verjährung? Zielführend ist hier eine Differenzierung in zweierlei Hinsicht: Einerseits nach der Rechtsbeziehung (Deckungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag, Schadensersatzanspruch, Direktanspruch), dem die Einwendung entspringt, andererseits nach der Art der Haftpflichtversicherung

---

<sup>18</sup> Vgl. *Graziadei*, in: Legrand/Murray, 100, 105. Zur Methode des Rechtsvergleich im Europäischen Privatrecht s. *Kadner Graziano*, *ZVglRWiss* 106 (2007), 248, 259 f.

<sup>19</sup> EuGH 3.12.2007, Rs. C-463/06 (*FTBO/Jack Odenbreit*), NJW 2008, 819 ff.

(Kfz-, sonstige Pflicht- und freiwillige Haftpflichtversicherung). Hier fließen maßgeblich die Ergebnisse aus Teil II ein.

*Teil IV* knüpft an den vorhergehenden Teil an und betrifft den Fall, dass der Haftpflichtversicherer zwar im Verhältnis zum Versicherungsnehmer aufgrund von Obliegenheitsverletzungen leistungsfrei ist (sog. krankes Versicherungsverhältnis), jedoch wegen eines Einwendungsausschlusses an den Geschädigten leisten musste und nun beim Versicherungsnehmer Regress nimmt<sup>20</sup>. Auch bei einer Leistung des Schadens- oder Sozialversicherers an den Geschädigten kann es zu einer Legalzession zuungunsten des Haftpflichtversicherers kommen. Hier hat das Internationale Privatrecht dafür Sorge zu tragen, dass dasjenige Recht als Zessionsgrundstatut zur Anwendung kommt, das gemäß den Wertungen des materiellen Rechts am besten für eine gerechte Lasten- und Risikoverteilung sorgt.

*Teil V* stellt eine Zusammenfassung und Synthese in Form eines Gesetzesvorschlags zu Art. 18 Rom II-VO dar. Im Sinne der Rechtssicherheit sind insbesondere die Überlegungen zur Reichweite des Direktanspruchsstatuts und zum Zessionsgrundstatut in Gesetzesform zu gießen.

---

<sup>20</sup> Vgl. § 117 I, V VVG n.F.